

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Allgemeine Hinweise



- > Der **Zugang zur Universität** ist allen Mitgliedern und Angehörigen der TU Chemnitz sowie Externen gestattet.
- > **Der Zutritt ist nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne verdächtige Symptome** (z. B. „Erkältungsanzeichen“, Fieber, Husten und Atemnot) **erlaubt**. Personen mit entsprechenden Symptomen sind aufgefordert, die Liegenschaften, Gebäude und Räume (einschließlich Parkplätze und Wege) der TU Chemnitz umgehend zu verlassen bzw. nicht zu betreten und telefonisch einen Arzt zu kontaktieren.
- > **An der TU Chemnitz gilt derzeit eine Testpflicht**, d. h. die Notwendigkeit der Vorlage bzw. Glaubhaftmachung eines tagesaktuellen¹ negativen Corona-Schnelltests, **für Lehrende und Studierende** zur Durchführung von und Teilnahme an freigegebenen Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen.
 - Akzeptiert werden Tests, die durch einen Leistungserbringer bzw. medizinisch geschultes Personal einer Teststelle vorgenommen und dokumentiert werden. Für Studierende ist zur Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen die Durchführung von Selbsttests auch unter Aufsicht des Lehrenden zulässig. Zur Dokumentation der Durchführung und des entsprechenden Ergebnisses eines Tests unter Aufsicht ist ein zur Verfügung gestelltes **Formular** zu nutzen und von der aufsichtführenden Person abzuzeichnen.
 - **Geimpfte² und Genesene³ sind von der vorstehenden Testpflicht befreit**. Entsprechende Nachweise (Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweise) sind schriftlich oder digital, ggf. in Kombination mit einem amtlichen Ausweisdokument oder der TUC-Card, zu erbringen.
- > **Darüber hinaus wird allen Mitgliedern und Angehörigen sowie Besuchern dringend empfohlen, sich regelmäßig auf das Vorliegen einer COVID-19-Infektion zu testen bzw. testen zu lassen.**
- > Beschäftigten und Hilfskräften, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, wird durch die TU Chemnitz ein **Angebot zur freiwilligen Durchführung von Corona-Selbsttests dreimal pro Woche** unterbreitet. Die Verteilung und Ausgabe der Tests erfolgt (auf Bestellung) über die Fakultäten,

¹ Die Formulierung „tagesaktuell“ bedeutet, dass die Vornahme des Tests zum Zeitpunkt des Beginns der Präsenzlehrveranstaltung oder -prüfung nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf.

² Definition gemäß § 2 Nr. 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1) geändert worden ist, i. V. m. mit § 22a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist.

³ Definition gemäß § 2 Nr. 4 SchAusnahmV i. V. m. § 22a Abs. 2 IfSG

Zentralen Einrichtungen und Dezernate. Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Selbsttests besteht nicht. Auch eine Kontrolle der Durchführung der angebotenen Selbsttests ist nicht gestattet. Es wird empfohlen, die Tests zum Zweck des freiwilligen regelmäßigen Monitorings kurz vor bzw. unmittelbar vor Antritt der Präsenztätigkeit und – sofern möglich – außerhalb der TU Chemnitz durchzuführen. Die Verwendung der durch die Universität zur Verfügung gestellten Selbsttests außerhalb dienstlicher Zwecke ist nicht gestattet. Sofern das Testergebnis positiv ausfällt, ist der Zutritt zur Universität untersagt.

- > Die **Anwesenheit von Beschäftigten und Hilfskräften ist in den jeweiligen Schicht- und Belegungsplänen zu dokumentieren**; diese sind in den einzelnen organisatorischen Einheiten eigenständig zu führen und auf Aufforderung zentral an das Rektorat bzw. den Krisenstab zu übermitteln. **Studierenden**, die an Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen teilnehmen, **sowie Beschäftigten** (inkl. Hilfskräften) **und Externen**, die an Präsenzveranstaltungen teilnehmen, **wird die Nutzung der Corona-Warn-App empfohlen**; hierzu ist bei Zutritt zum jeweiligen Raum der dort angebrachte QR-Code einzuscannen.
- > **Es gilt an der TU Chemnitz eine Maskenpflicht:**
 - **Jede Person an der TU Chemnitz ist verpflichtet, im Außengelände und auf Freiflächen, sofern der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewahrt werden kann, sowie in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr⁴ eine FFP2-Maske oder eine Maske mit vergleichbarem Standard (z. B. KN95 oder N95) zu tragen.** Folglich ist in allen Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen sowie allen weiteren genehmigten Präsenzveranstaltungen (Besprechungen etc.) eine solche Maske obligatorisch.
 - Sofern arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen dem Tragen einer FFP2-Maske entgegenstehen (z. B. hinsichtlich der maximalen Tragedauer), besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske).

Die Maskenpflicht gilt nicht für ...

- die Person, der das Rederecht erteilt wird, sofern der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen jederzeit gewahrt werden kann.
- Einzelarbeitsplätze in separaten Räumen bzw. in Laboren und Hallen, sofern der Mindestabstand von 1,5 m und die Mindestfläche von 10 qm für jede im Raum befindliche Person jederzeit eingehalten werden können und aller 20 Minuten eine Querlüftung vorgenommen wird bzw. eine RLT-Anlage dauerhaft in Betrieb ist⁵.

Auf den sachgerechten Umgang mit der Maske (Auf- und Absetzen, kein Verschieben während des Tragens) ist zu achten. Den Beschäftigten werden Masken zur Verfügung gestellt. Studierende erhalten Masken durch Lehrkräfte und Prüfungsaufsichten.

⁴ Die Regelung erfasst zum einen Räume, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, also alle für die Allgemeinheit zur Benutzung bestimmten Innenbereiche. Zum anderen sind darunter auch weitere für den Publikumsverkehr bestimmte Räume gefasst, also solche Räume, die zur Benutzung durch eine unbestimmte Zahl nicht näher bekannter Personen bestimmt sind, die aber nicht frei zugänglich sind, da zuerst eine Einlasskontrolle oder Vergleichbares durchgeführt wird oder nur ein geladener Teilnehmerkreis (z. B. im Rahmen einer Besprechung) zugelassen ist.

⁵ Diese Ausnahme gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht, z. B. im Rahmen von Präsenzlehrveranstaltungen und Praktika in Laboren und Forschungshallen und in der Universitätsbibliothek.

- > **Beim Betreten oder Verlassen der Gebäude sind die Desinfektionsmittelständer in den Eingangsbereichen zu nutzen.** Alternativ waschen Sie sich gründlich die Hände in den ausgewiesenen Sanitäreinrichtungen.
- > **Es ist stets ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen zu halten. Berührungen jeglicher Art (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) sind zu vermeiden.** Können Mindestabstände am Arbeitsplatz aus zwingenden Gründen kurzzeitig nicht konsequent eingehalten werden, ist kontinuierlich eine FFP2-Maske (bzw. in gesonderten Fällen medizinische Maske) zu tragen oder eine mechanische Barriere (z. B. aus Acrylglas) zu installieren. Diese transparente Abtrennung ist arbeitstäglich von den jeweiligen Nutzern des Arbeitsplatzes zu desinfizieren.
- > **Mehrfachbelegungen von Räumen mit Arbeitsplätzen sind möglichst zu vermeiden.** Stattdessen sind Einzelarbeitsplätze in separaten Räumen zu realisieren. Sollten Mehrfachbelegungen unumgänglich sein (Labore, Werkstätten etc.), ist die Anzahl der Personen so klein wie möglich zu halten, darf die Anzahl von einer Person pro 10 qm nicht überschritten werden, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen gegenüber oder nebeneinander befindlichen Schreibtischen/Arbeitsplätzen zu wahren, hat eine regelmäßige, intensive Lüftung zu erfolgen und dürfen stets nur dieselben Personengruppen gleichzeitig anwesend sein. Ggf. ist ein Schichtsystem einzuführen, bei dem immer dieselben Personen in einer Schicht anwesend sind.
- > Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig und genehmigt, muss ein ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmern gegeben sein. Die Abstände sind, z. B. durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen, sicherzustellen. Die maximal zulässige Belegung von Räumen für Präsenzveranstaltungen beträgt 50 Prozent der Normalkapazität und ist, soweit umsetzbar, im Schachbrettmuster zu realisieren. Die Zahl der Anwesenden ist auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen.
- > Wo Personenansammlungen entstehen könnten (z. B. vor Aufzügen, Ausgaben), ist durch Markierungen auf dem Boden (z. B. mit Klebeband) auf den notwendigen Abstand von 1,5 m aufmerksam zu machen.
- > Schmale Aufzüge und Treppenaufgänge sind nach Möglichkeit nicht gleichzeitig mit anderen zu nutzen. Unabhängig davon gilt ein **striktes Rechtslaufgebot**.
- > **Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch**, das Sie anschließend in einem Mülleimer mit Deckel entsorgen.
- > **Halten Sie die Hände vom Gesicht fern.** Vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.
- > **Waschen Sie sich regelmäßig und ausreichend lang (mindestens 30 Sekunden) die Hände mit Wasser und Flüssigseife** und nutzen Sie zum Abtrocknen Einmalhandtücher – insbesondere auch nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten. Anleitungen zum richtigen Händewaschen finden Sie in den jeweiligen Sanitäreinrichtungen.
- > **Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Toilettenräume wird eine Handdesinfektion empfohlen.**

- > Bei Nutzung durch mehrere Personen hat **eine regelmäßige Desinfektion aller Berührflächen (z. B. Türklinken)** eigenständig in den jeweiligen Bereichen zu erfolgen.
- > Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz ist beizubehalten.
- > **In Räumen sind regelmäßige Stoßlüftungen vorzunehmen** (alle 20 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger). Raumluftechnische Anlagen (RLT) sollen, wenn sie über geeignete Filter verfügen oder einen hohen Außenluftanteil zuführen, weiter betrieben werden, da hierbei das Übertragungsrisiko von Viren als gering eingestuft wird. RLT-Anlagen sollen während der Betriebs- oder Arbeitszeiten nicht abgeschaltet werden, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration von Viren in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann. Sofern RLT-Anlagen nicht dauerhaft betrieben werden, sind deren Betriebszeiten vor und nach der Nutzungszeit der Räume zu verlängern.
- > Sämtliche Tätigkeiten (auch Duschen, Waschen, Umkleiden etc.) sind so zu entzerren, dass möglichst wenige Personen aufeinandertreffen.
- > **Arbeits-, Pausen- und Essenszeiten sind versetzt einzurichten**, um die Ansammlung von Menschen zu begrenzen und die Einhaltung des Mindestabstands (1,5 m) zu gewährleisten.
- > **Werkzeuge und Arbeitsmittel (z. B. Tastaturen) sind personenbezogen zu verwenden.** Sollte eine wechselnde Nutzung vorliegen, sind auf eine regelmäßige Desinfektion zu achten und ggf. (Einmal-)Handschuhe zu tragen.
- > **Zur Postbearbeitung etc. wird das Tragen von (Einmal-)Handschuhe empfohlen.** Diese werden bei Bedarf über die Poststelle, Straße der Nationen 62, zugesandt.
- > **(Dienst-)Fahrzeuge** können, sofern alle Fahrzeuginsassen ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorweisen können, von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden. Dabei ist zu beachten, dass lediglich der Fahrzeugführer von der FFP2-Maskenpflicht entbunden ist. Gleiches gilt für Personentransporte. Die Fahrzeuginnenräume sind regelmäßig hygienisch zu reinigen, die Reinigungsintervalle ggf. zu verkürzen.
- > **Die jeweiligen Leiter der Struktureinheiten** (Fakultäten, Zentrale Einrichtungen, Dezernate), **Fachvorgesetzten und Verantwortlichen** (Lehrende in Hörsälen und Seminarräumen, Laborverantwortliche in Laboren, Strukturverantwortliche in Büros) **sind für die Kontrolle der Einhaltung der spezifischen Hygienemaßnahmen in ihren jeweiligen Bereichen verantwortlich.** Sie fungieren gleichzeitig als Ansprechpartner vor Ort für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie hinsichtlich des Tragens persönlicher Schutzausrüstung und Masken.